

Der SV MÄHRINGEN informiert

Gemeinsam Sp^{ORT} erleben!



Sportgeländeordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sportgeländeordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Sportgeländes im Schulweg 18, einschließlich der angeschlossenen Außenanlagen.

§ 2 Anerkennung / Bindung

Besucher erkennen mit dem Zutritt zum Sportgelände die Regelungen dieser Sportgeländeordnung als verbindlich an.

§ 3 Widmung

1. Das Sportgelände dient der Ausübung verschiedener Sportarten. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen nicht sportlicher Art durchgeführt werden.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Sportgeländes besteht nicht.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht üben Vertreter des SV Mähringen sowie ggf. die Polizei aus. Diese sind berechtigt, Besuchern nach Maßgabe dieser Sportgeländeordnung Weisungen zu erteilen.

§ 5 Aufenthalt

1. In begründeten Ausnahmefällen sind Besucher auf Verlangen der Vertreter des SV Mähringen verpflichtet, sich mit Hilfe eines amtlichen Personalausweises auszuweisen.
2. Für den Aufenthalt im Sportgelände an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

§ 6 Eingangskontrolle

1. Personen die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Sportgelände nicht gewährt.
2. Der SV Mähringen steht für eine weltoffene, tolerante Kultur und spricht sich somit ausdrücklich gegen Diskriminierung Dritter aufgrund deren Rasse oder ethischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität aus. Daher können Personen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild oder ihrem Verhalten den Eindruck von fremdenfeindlichen, rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden, antisemitischen, links- oder rechtsextremen Tendenzen erkennen lassen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen.

§ 7 Verhalten auf dem Sportgelände

1. Innerhalb des Sportgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie des Veranstalters Folge zu leisten.
2. Alle Rettungswege sind freizuhalten.
3. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 8 Verbote

1. Den Besuchern des Sportgeländes ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - g) Laser-Pointer.

Der SV MÄHRINGEN informiert

Gemeinsam Sp  RT erleben!



2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) jegliches Verhalten, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens -, einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - f) ohne Erlaubnis der Vereinsführung / Abteilungsleitung Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Sportgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
 - i) der Zutritt/ Aufenthalt auf dem Sportgelände unter erkennbar erheblichem Alkohol oder Drogeneinfluss.

§ 9 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Sportgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich dem SV Mähringen zu melden.

§ 10 Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Gegen Personen, die Handlungen i. S. d. § 8 begehen wird ein Hausverbot für das Sportgelände ausgesprochen.
2. Personen, die Handlungen i. S. d. § 5 begehen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu Schadensersatz herangezogen, soweit durch ihre Handlungen ein Schaden entstanden ist.
3. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.
4. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Im Falle einer Ordnungswidrigkeit kann Anzeige erstattet werden.
5. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden abgenommen und, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht als Beweismittel benötigt werden, nach Wegfall der Voraussetzungen zurückgegeben.

Für den Ausschuss SV Mähringen
Christian Kratz

1. Vorsitzender Sportverein Mähringen 1975 e.V.
Mähringen, den 19. November 2018